

Kurzgutachten

Zeitpunkt der Prüfung

11.03.2012 bis 04.02.2013

Adresse des Antragstellers

e//s-Institut GmbH für Qualitätsentwicklung sozialer Dienstleistungen
Diakonissenweg 44
42489 Wülfrath

Adresse der Sachverständigen

Rechtsanwalt Stephan Hansen-Oest
Neustadt 56
24939 Flensburg
E-Mail sh@hansen-oest.com

Dipl. Inf. (FH) Andreas Bethke
Papenbergallee 34
25548 Kellinghusen
E-Mail bethke@datenschutz-guetesiegel.sh

Kurzbezeichnung

WIMES – Version 2012.1

Detaillierte Bezeichnung

Vorab sei angemerkt, dass die Version 2012.1 das Datenschutzgütesiegel mit folgenden Auflagen für die Umsetzung diverser Funktionen erhalten hat, die in der Version 2013.1 umgesetzt sind. Die Version 2013.1 ist ab dem 31.03.2013 verfügbar.

Auflage Nr. 1: Passwörter in der Datenbank werden ab der Version 2013.1 als „salted hash“ gespeichert.

Auflage Nr. 2: Die Überarbeitung des Mutter-Kind-Moduls, so dass dort auf das Feld „Geburtsdatum Mutter / Vater“ verzichtet wird und das Element „Geburtsstag des Kindes“ auf Geburtsmonat des Kindes mit der Beschränkung der Erfassungsmöglichkeit auf Geburtsmonat inkl. Geburtsjahr umgestellt wird.

Die WIMES-Methode ist ein Verfahren zur Evaluation der Wirksamkeit von Hilfen zur Erziehung, die von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Leistungsträger) gesteuert und von freien Trägern der Jugendhilfe und von gewerblichen Dienstleistern (Leistungserbringer) durchgeführt werden. Diese Methode wird durch das WIMES-Web-Portal realisiert.

Der Zweck des WIMES-Verfahrens ist die Wirkungsevaluation, sowohl auf der Ebene der Einzelfälle wie auch der beteiligten Organisation(en). Die Auftraggeber werden die Evaluationserkenntnisse zu Steuerungszwecken nutzen. Dieses ist die gesetzlich vorgegebene Zielsetzung der Qualitätsentwicklung (§ 78 SGB VIII ff) in der Jugendhilfe und der Qualitätssicherung (§ 36 SGB VIII i.V.m. § 79a SGB VIII) im Einzelfall. Insofern ist das Verfahren ein Instrument der Steuerung in der Jugendhilfe.

Das Verfahren mit dem Web-Portal unterstützt somit die fachlichen Anteile der Hilfeplanung. Es

ersetzt **nicht** die sorgfältige Führung der Fallakte! Die einsetzende Stelle ist explizit aufgerufen – auch bei Einsatz des WIMES-Web-Portals – die Fallakte gemäß der Vorgaben der Organisation zu führen.

Folgende Daten von Jugendlichen werden für einen Fall erhoben:

Name, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum, sowie Daten, die sich auf vorausgehende oder die aktuelle Jugendhilfemaßnahme beziehen, darunter fallen Bedarfe, Ziele, Verlauf und Ergebnis.

Das Verfahren ist **kein** Dokumentationssystem, weil wesentliche Aspekte der Hilfeplanung und der Leistungsgewährung nicht erfasst werden. Falls in der Darstellung des Verfahrens dennoch der Begriff "Dokumentation" verwendet wird, ist dies im Sinne von Datenerfassung, Aufschreiben, Festhalten und nicht im Sinne von Herstellen und Archivierung eines Verwaltungsdokumentes gemeint. Dieses bleibt den Fachverfahren oder formulargestützten Vorgehensweisen vorbehalten.

Das WIMES-Web-Portal unterstützt die fachliche und verfahrensmäßige Steuerung gem. § 36a SGB VIII (s. Kommentar Wiesner S. 555).

Das e//s-Institut stellt freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe ein Evaluationsverfahren zur Verfügung und begleitet die Projekte zur Qualitätsentwicklung. Mit dem gleichen Verfahren werden Hilfen zur Erziehung qualitätsgesichert gesteuert. Zur Qualitätssicherung gehören die Bedarfsfeststellung, die Zielsetzung, die Kommunikation zwischen den Jugendhilfepartnern, die Verlaufskontrolle und die Schlussevaluation.

WIMES ist also ein Verfahren, mit dem Fachkräfte alle Formen von Hilfen zur Erziehung dokumentieren, steuern und evaluieren können. WIMES-Kunden sind Jugendämter und Leistungserbringer mit ihren Einrichtungen und Diensten.

WIMES dient der Evaluation der Wirksamkeit von Hilfen aus fachlicher Sicht, der Evaluation des Nutzwertes von Hilfemaßnahmen aus Adressatensicht sowie die wirkungsorientierte Dokumentation und Steuerung von Einzelfällen gemäß der gesetzlichen Vorgaben und Grundlagen.

Die Planung und Steuerung von Hilfen zur Erziehung erfolgt elektronisch im sog. WIMES Web-Portal, gegebenenfalls in Kooperation mit Jugendhilfepartnern.

Für jeden Fall der Hilfe zur Erziehung wird durch Nutzung des Verfahrens zu mehreren Zeitpunkten eingeschätzt, welche Ressourcen, Kompetenzen oder Problemlagen und Risiken vorliegen.

WIMES erfasst auf neun Dimensionen die relevanten Problemlagen und Risiken, die einen erzieherischen Bedarf nach § 27 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) begründen. Die Dimensionen beziehen sich auf die Familie, die Entwicklung junger Menschen, auf die sozialräumliche Einbindung und auf Kinderrechte. Für Clearing-Aufträge (KCD) und für Mutter-Kind und frühe Hilfen stehen Sondermodule zur Verfügung.

Für unterschiedliche Einsatzbereiche stehen mehrere WIMES-Module zur Verfügung. Neben dem Grundmodul "Falldoku" werden im "MuKi-Modul" Mutter-Kind-Maßnahmen und frühe Hilfen dokumentiert sowie im KCD-Modul Aufträge für Inobhutnahme, Krisenintervention, Clearing und Diagnostik gesteuert.

Der Verfahrenshersteller benennt drei Zwecke bei der Verwendung des WIMES-Web-Portals für den jeweiligen Nutzer/Auftraggeber:

1. Erfassung von Daten für die Wirkungsevaluation von Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung sowie die Auswertung eines Teils der Daten durch das e//s-Institut. Es werden dabei nur Evaluationsdaten generiert, sowie Name, Vorname und das Geburtsdatum.
2. Steuerung der Hilfen zur Erziehung in wirkungsorientierter und qualitätsgesicherter Weise
3. Kommunikation von Leistungsträgern und Leistungserbringern über das WIMES-Webportal sowie die gemeinsame Dokumentation und Kontrolle von Maßnahmen und Verläufen

Das WIMES-Verfahren ist rollenbasiert. Zu unterscheiden sind dabei folgende Berechtigungen:

1. **Fallverantwortlicher** im Jugendamt (FV/JA): Mitarbeiter des Jugendamtes, der Steuerungsverantwortung hat und die Basisdaten der Hilfen bzw. Maßnahmen bearbeitet, Bedarfseinschätzungen und Hilfeziele dokumentiert, sowie die Prozessschritte abschließend quittiert.
2. **Stellvertretender Fallverantwortlicher** im Jugendamt (MA/JA): Mitarbeiter des Jugendamtes, der als Stellvertreter den Fall ebenfalls bearbeitet. Das Zugangsrecht wird diesem Mitarbeiter vom Fallverantwortlichen oder dem Abteilungsleiter im Jugendamt zugeordnet.
3. **Abteilungsleiter im Jugendamt** (AL/JA): Vorgesetzter des internen Fallverantwortlichen. Dieser hat bezogen auf die Zugänge zu den Fällen die gleichen Rechte wie seine Untergebenen, hat aber ergänzend die Option „alle Fälle“.
4. **Fallverantwortlicher beim Leistungserbringer** (FV/LE): Verantwortlicher Mitarbeiter der Institution, die als Leistungserbringer die Hilfe/Maßnahme durchführt.
5. **Stellvertretender Fallverantwortlicher beim Leistungserbringer** (MA/LE): weitere Mitarbeiter der Partnereinrichtung. Der Zugang kann nur von Nr. 4 oder 6 gegeben werden.
6. **Abteilungsleiter beim Leistungserbringer**: wie Nr. 3 seitens der Partnereinrichtung.
7. **Administratoren bei den Jugendämtern oder den Einrichtungen**: Benutzer in dieser Rolle haben keine Berechtigung auf die Fallansicht. Sie können Partnerschaften zwischen Institutionen anfragen, bestätigen und löschen, User administrieren (anlegen, ändern, löschen) und den Sicherheitscode der Organisation generieren und (bei Bedarf) ändern. Sie können keine Fälle anlegen oder löschen.
8. **Mitarbeiter des els-Instituts (Support-Zugang)**: Sie können Einrichtungen und Abteilungen einrichten und löschen. Sie können Verfahrens- und Strukturparameter der Institutionen einrichten. Sie können Partnerschaften einrichten und löschen. Sie können alle Fälle lesen, sehen aber nur verschlüsselte Inhalte bei Namen und Textfeldern, da der kundenspezifische Entschlüsselungscode (Sicherheitscode) im Browser-Plug-In des Supports nicht vorliegt. Der Name der Fallzuständigen ist aber lesbar, um bei telefonischer Beratung die Verantwortung des Users zu verifizieren. Sie können User administrieren, Fälle löschen, Prozessschritte wieder öffnen. Sie können keine Fälle anlegen. Sie können den Sicherheitscode für die jeweilige Organisation nicht sehen, nicht ändern und nicht nutzen.

Am Ende der Hilfe fragt das Institut in einer anonymen Fragebogenaktion nach einer Einschätzung über die Hilfe und ihren Nutzen. Diese Fragebogenaktion ist nicht Bestandteil des Datenschutzgütesiegels.

Tools, die zur Herstellung des IT-Produktes verwendet wurden

IDE (Entwicklungsumgebung): Eclipse

Versionierung: SVN

Programmiersprachen: PHP (Version 2012.1), JAVA (2013.1), JavaScript, HTML

Datenbank: MySQL

Applikationsserver: Apache Web-Server

Funktionsserver: (ab Version 2013.1) JBoss

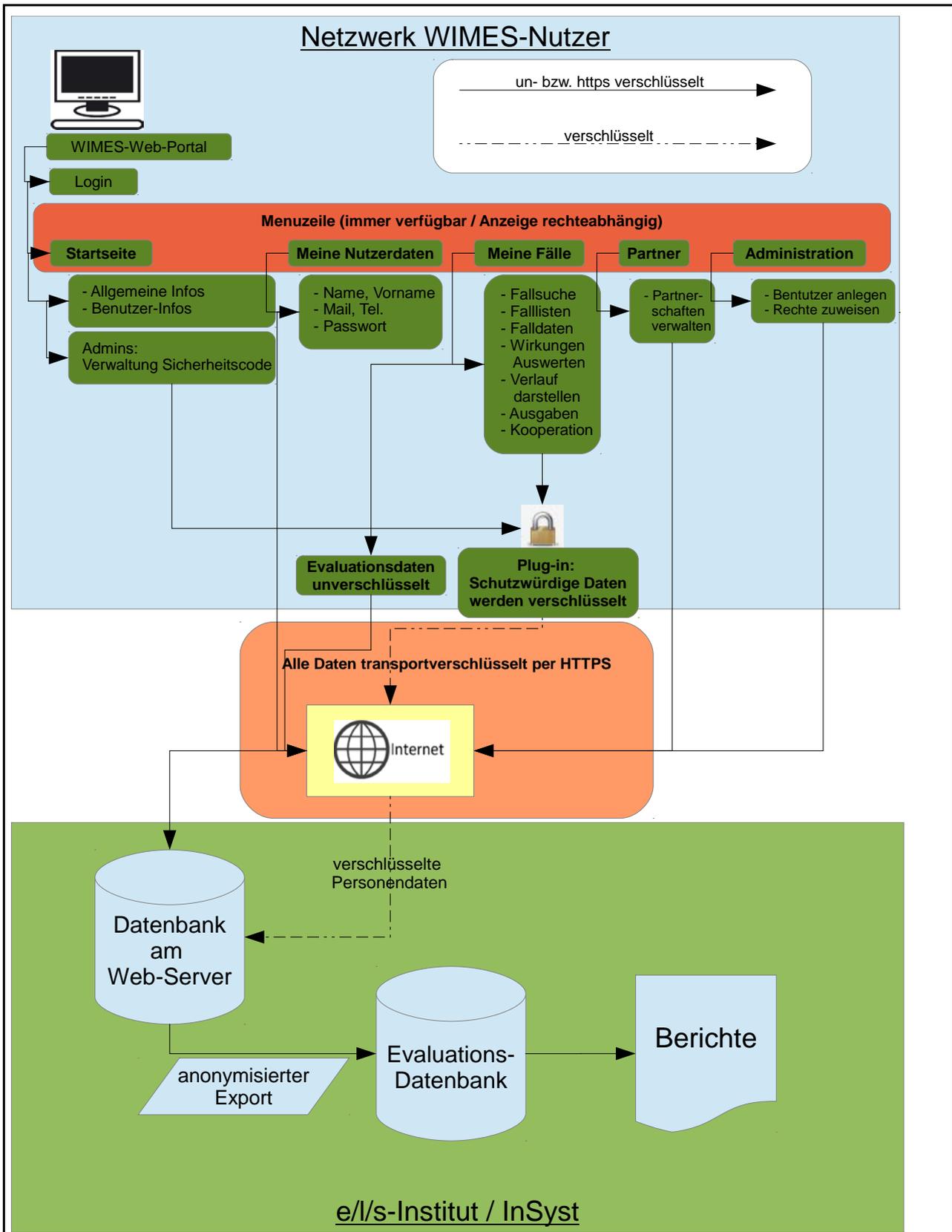
Frameworks: jquery, Kango Plug-in, ab Version 2013.1: Tapestry, Hibernate

Zweck und Einsatzbereich

Zweck des Verfahrens ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten von Jugendlichen, die von Jugendämtern erfasst werden und zwischen ihnen ausgetauscht werden können. Die Daten werden zum Zweck der Dokumentation von Einzelfällen und zur Steuerung von Maßnahmen verarbeitet.

Das Verfahren ist damit grundsätzlich auch für den Einsatz bei öffentlichen Stellen des Landes Schleswig-Holstein geeignet.

Modellierung des Datenflusses



Version des Anforderungskatalogs, die der Prüfung zugrunde gelegt wurde

Anforderungskatalog Version 1.2

Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Insgesamt entspricht das Evaluierungsverfahren „WIMES“ den Rechtsvorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit in adäquater Art und Weise.

Im Sinne der Datensparsamkeit werden durch das Verfahren lediglich Daten erhoben, die zur wirkungsorientierten Steuerung und zur Wirkungsevaluation benötigt werden. Sozialdaten wie Familienstand, Beruf, Einkommen usw., Anamnese-Daten, wie Vorgeschichte, Schulbesuch, Schulnoten, Diagnosen, Therapien, Behinderungen, Vorstrafen und Adressen werden nicht erfasst. Auch Freitextfelder sind in der Oberfläche nicht vorhanden.

Statt einer Anonymisierung oder Pseudonymisierung werden die identifizierenden Daten direkt verschlüsselt in der Datenbank abgelegt, so dass es nur der Daten verarbeitenden Stelle möglich ist die Daten mit Personenbezug zu lesen, nicht aber Dritten, wie dem Hersteller oder seinen Dienstleistern.

Der Anwender enthält neben einer gut verständlichen und umfassenden Programmdokumentation (Handbuch) auch eine Verfahrensbeschreibung für WIMES-Webportal und die WIMES-Evaluationsdatenbank. Die bei der verantwortlichen Stelle für den Datenschutz zuständigen Personen werden zudem durch eine „Verfahrensbeschreibung zum Datenschutz im WIMES-Webportal“ unterstützt, die die Zwecke der Verarbeitung, die Datenverarbeitung und vor allem auch die Verschlüsselungstechnologien beschreibt.

Um Daten in zulässiger Weise verarbeiten zu können, wird zwischen Daten verarbeitender Stelle und dem Verfahrensanbieter ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag geschlossen. Der Produkthersteller bietet hierfür einen Mustervertrag an, der den Vorgaben des § 80 Abs. 2 SGB X entspricht und insbesondere auch die nach § 78a SGB X und der Anlage zu § 78a SGB X zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen enthält. Die Tatsache, dass der Verfahrensanbieter einen Unterauftragnehmer zum Hosting und zur Wartung und Pflege der IT-Systeme einsetzt, wird der Daten verarbeitenden Stelle in transparenter Weise dargelegt.

Da es sich um eine webbasierte Lösung handelt, werden Daten über das Internet transportiert. Dies geschieht ausschließlich über das gesicherte HTTPS. Zudem werden die identifizierenden Daten bereits vor der Übermittlung im Client verschlüsselt.

Im Rahmen der Weitergabekontrolle ist geregelt, dass es keine elektronische Übertragung im herkömmlichen Sinn geben wird. Jedoch führt das Öffnen von Zugängen an die Daten verarbeitenden Stellen ebenfalls zu einer Weitergabe. Weiterhin werden anonymisierte Daten in eine Datenbank des Herstellers exportiert. Dies ist eine Funktion auf die nur der Hersteller selbst im Backend Zugriff hat. Im Rahmen des Exports werden gem. Feldliste Geburtsdaten (Monat und Jahr) exportiert. Das gesamte sog. „MuKi-Modul“ (Mutter/Kind) befindet sich bis Ende März 2013 noch in der Überarbeitung. Abschließend wird auf das Element „Geburtsdatum Mutter/Vater“ komplett verzichtet und das Eingabefeld wird entsprechend entfernt. Vorhandene Daten in der Datenbank am WIMES-Web-Portal wie auch in der Evaluationsdatenbank werden gelöscht. Zudem wird das Element „Geburtsdatum des Kindes (bei mehreren das jüngste)“ umgestellt auf Geburtsmonat des Kindes mit der Beschränkung der Erfassungsmöglichkeit auf den Geburtsmonat inkl. Geburtsjahr. Dieses Feld kann dann auch exportiert werden.

Die Berichtigung und Sperrung von Daten (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 SGB X) kann durch die als berechnete Nutzer registrierten Mitarbeiter der verantwortlichen öffentlichen Stelle erfolgen. Eine Löschung selbst kann durch die Mitarbeiter der verantwortlichen Stelle binnen 10 Tage nach Anlage eines Falles erfolgen. Danach ist eine Löschung durch die Mitarbeiter selbst nicht mehr möglich. Dies soll dazu beitragen, dass die Evaluation von Maßnahmen nachvollziehbar erfolgen kann. Eine Löschung kann jedoch jederzeit von der verantwortlichen Stelle als Auftraggeber beim Auftragnehmer (e/Is-Institut) bei Vorliegen einer Begründung

vorgenommen werden.

Das Recht des Betroffenen auf Löschung seiner personenbezogenen Daten kann durch die verantwortliche Stelle im WIMES-Webportal erledigt werden. Hierbei handelt es sich zunächst um eine „logische“ Löschung, also dem Versehen des Datensatzes mit einem Löschflag.

Mit dem Setzen des „Löschflags“ durch die verantwortliche Stelle, wird der Datensatz in einen sog. „Monatslauf“ aufgenommen. Durch diesen erfolgt dann die (unwiederbringliche) physikalische Löschung der Daten in der Datenbank. Im schlechtesten Fall sind die Daten dann maximal einen Monat nicht physikalisch gelöscht. In besonders dringenden Fällen (z.B. VIP-Fälle) kann die Löschung und damit ein vorgezogener „Monatslauf“ auch situativ beauftragt werden.

Der Hersteller unterstützt eine Vorabkontrolle durch seine gute Dokumentation des Verfahrens, die sich insbesondere bei der Beschreibung von Feldern niederschlägt. Zudem gibt es eine Testumgebung, in der neue Funktionen und Versionen vorab getestet und freigegeben werden können.

Es findet derzeit keine vollständige Protokollierung der Datenverarbeitungsvorgänge gem. § 6 Abs. 4 LDSG-SH statt. Somit ist es für die Daten verarbeitende Stelle nicht möglich die Veränderung ihrer Daten zu sehen und das Protokoll der Datenverarbeitungsvorgänge zu löschen. Protokolldaten können selektiv gelöscht werden. Auch wenn eine vollständige Protokollierung nicht stattfindet, erfüllt das Verfahren die gesetzlichen Anforderungen, da es sich bei dem Verfahren nicht um das führende System handelt. Die Verarbeitung der Primärdaten muss durch ein separates System erfolgen.

Grundsätzlich ist es nicht auszuschließen, dass Auftraggeber die Aufbewahrung der abgeschlossenen Fälle zur Dokumentation und Archivierung von Falldaten nutzen. Um dieser Zweckentfremdung entgegen zu wirken, ist geplant die maximale Aufbewahrungsfrist im WIMES-Web-Portal auf 14 Monate nach Fallende zu begrenzen (diese Frist ist notwendig, um Jahresprävalenzen transparent berechnen zu können und dem Kunden die Gelegenheit zu geben, Anschlusshilfen anzulegen). Zur Umsetzung bereits im gegenwärtigen Datenbestand wird der Hersteller diese Löschung zum 28.02.2013 vornehmen. Die zukünftige Löschroutine, die ab der Version 2013.1 angeboten wird, wird laut Hersteller sicherstellen, dass die Aufbewahrungsfristen dem Evaluationszweck entsprechen. Die Aufbewahrungsfrist in der Evaluationsdatenbank ist dabei unbegrenzt.

Darüber hinaus ist die Daten verarbeitende Stelle selbst dafür verantwortlich, dass ihre eigenen technischen Einrichtungen, mittels derer personenbezogene Daten verarbeitet werden (Clients) so "gelagert" werden, dass kein Unbefugter Zugang zu den Geräten erlangen kann. Dies ist ggf. dann wichtig, wenn die Daten verarbeitende Stelle das Schlüsselmanagement über Dateien gestaltet. Die Räume, in denen Client-PCs zur Verarbeitung personenbezogener Daten verwendet werden, sind beim Verlassen des Raumes abzuschließen etc. Auf alle diese Maßnahmen hat der Produkthersteller jedoch regelmäßig keinen Einfluss. Die Maßnahmen sind von der Daten verarbeitenden Stelle selbst zu treffen. Gleiches gilt für eine Schweigepflichtsentbindung, die zwischen der verantwortlichen Stelle und dem Klienten vereinbart werden muss. Der Hersteller gibt hierfür Formulierungsvorschläge vor.

Beschreibung, wie das IT-Produkt den Datenschutz fördert

Der Anwender erhält neben einer gut verständlichen und umfassenden Programmdokumentation (Handbuch) auch eine Verfahrensbeschreibung für WIMES-Webportal und die WIMES-Evaluationsdatenbank. Die bei der verantwortlichen Stelle für den Datenschutz zuständigen Personen werden zudem durch eine "Verfahrensbeschreibung zum Datenschutz im WIMES-Webportal" unterstützt, die die Zwecke der Verarbeitung, die Datenverarbeitung und vor

allem auch die Verschlüsselungstechnologien beschreibt.

Das Thema Verschlüsselung spielt im Umfeld des WIMES-Verfahrens eine große Rolle. So werden die Klientennamen und alle Textfelder nur verschlüsselt gespeichert. Auf dem WIMES-Web-Portal-Server befinden sich keine Informationen, die einen direkten Rückschluss auf eine Person zulassen.

Der Schlüssel befindet sich nicht auf dem Server, kann deswegen auch nicht von einem nicht autorisierten User gefunden und zur Entschlüsselung genutzt werden. Das gilt auch für die Mitarbeiter im e//s-Institut, für Programmierer und für Systemadministratoren.

Die Ver- und Entschlüsselung kann ausschließlich von den jeweiligen Fallverantwortlichen (im Jugendamt und bei dem Leistungserbringer) vorgenommen werden. Der Schlüssel liegt lokal in dem Browser-Plug-in des Nutzers. Eine gültige Benutzerkennung und das dazu passende Passwort sind notwendig, um die Startseite des WIMES-Web-Portals aufzurufen. Mit der Authentisierung greift der Browser lokal auf den Sicherheitscode im Plug-in zu. Erst durch die Authentisierung und die Verfügbarkeit des gültigen Sicherheitscodes werden die verschlüsselten Daten im Browser entschlüsselt dargestellt. Das heißt, dass auch bei der Übertragung der Daten vom Server bis zum lokalen Arbeitsplatz die Daten verschlüsselt sind. Hinzu kommt noch die Verschlüsselung im https-Protokoll.

Durch die verwendeten Verschlüsselungstechnologien wird insbesondere eine Kenntnisnahme von Sozialdaten durch unbefugte Dritte (und somit auch durch den Verfahrensanbieter) unterbunden.

Eine besondere Erleichterung bei der Erstellung von Verfahrensverzeichnissen ist durch das IT-Verfahren "WIMES" vorgesehen, da der Hersteller hier bereits Verfahrensbeschreibungen vorbereitet hat.

Hiermit bestätige ich, dass das oben genannte IT-Verfahren den Rechtsvorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit entspricht. Die ausführliche Analyse liegt bei.

Ort, Datum

Unterschriften der Sachverständigen